

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1102

KR.Nr. I 0072/2020 (VWD)

## **Interpellation Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Starke Nutzung der Naturgebiete – Einsatz von Rangern Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Das Begehen und Befahren der Naturgebiete hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Je stärker die Bevölkerung wächst und je dichter man in den Agglomerationen lebt, desto grösser ist bei vielen Menschen der verständliche Wunsch nach Luft, Bewegung und Freiheit in der Natur. Der Kanton Solothurn bietet auf seinem ganzen Gebiet in nächster Nähe zu den Städten und Dörfern grandiose Naherholungsgebiete, die nicht nur für die lokale Bevölkerung, sondern zunehmend auch für weit herreisende Touristinnen und Touristen attraktiv sind. Gerade die erste Jurakette, deren Südfuss von Grenchen bis ins Niederamt stark besiedelt ist, zeigt sich prädestiniert für Ausflügler und Sportlerinnen und Sportler aller Art. Ein grosser Druck ist aber auch im Schwarzbubenland zu spüren, das die Stadt Basel und das sehr dicht bewohnte Tal der Ergolz (siehe Landeskarte) sowie weitere grosse Ortschaften wie Muttenz, Pratteln, Allschwil, Binningen und andere mehr quasi direkt vor der Haustüre hat.

Das heutige Freizeitverhalten hinterlässt Spuren in der Natur, im wahrsten Sinne des Wortes. Neue Bike-Strecken quer durch den Wald und Littering nach einer Grill-Party (zum Beispiel am Aareufer) gehören zur Tagesordnung. Parkieren hinter den Fahrverboten auf den Waldwegen ebenfalls, und der Leinenzwang vom 1. April bis 31. Juli wird nicht von allen, aber von vielen Hundehaltern quasi als freiwillig interpretiert, je nachdem wie sie selber den Charakter ihres Hundes einschätzen. Ebenso sind ganze Schwärme von E-Bikes mit gelben Nummernschildern (natürlich mit eingeschaltetem Motor) auf den Wald- und Flurstrassen zu sehen, obwohl es untersagt ist (siehe Beantwortung Interpellation Nicole Hirt I 0257/2019).

Der Interpellant ist in aller Regel täglich in Wald und Feld unterwegs. Er möchte der Polizei Kanton Solothurn nicht zu nahe treten und ihr mangelnden Willen vorwerfen, aber in all den Jahrzehnten ist ihm dabei nie eine Patrouille begegnet, die im Wald und auf den Flurwegen Recht und Ordnung durchsetzt. Ist dies Zufall oder hat es System, eventuell mangels personeller Ressourcen?

Der Vollständigkeit wegen sei noch der betreffende Artikel des Zivilgesetzbuches über das Betretungsrecht zitiert:

ZGB Artikel 699

1 Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

2 Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

Den Regierungsrat bitte ich höflich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei allen Freiheiten gemäss ZGB Artikel 699 dieses Recht allerdings nicht erlaubt, den Wald zu befahren, wie es heute von Bikern passiert, und dass Fahrradfahrer grundsätzlich nur befestigte Waldwege benutzen dürfen?
2. Wie stark kann sich die Polizei Kanton Solothurn bei ihrer Arbeit auf die Durchsetzung der Gesetzgebung in Wald und Flur fokussieren, zum Beispiel auf Fahrverbote, Littering und Leinenzwang für Hunde?
3. Hat die Kantonspolizei Solothurn überhaupt die personellen Ressourcen, um in den Naturgebieten zu patrouillieren und den Verboten respektive gesetzlichen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, uniformierte und vereidigte Ranger einzusetzen, die ausserhalb der Siedlungsgebiete künftig die hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen werden?
5. Welche Instrumente hat der Regierungsrat zur Hand, um bei der heutigen heterogenen Gesellschaft Aufklärungsarbeit über das Verhalten in Wald und Feld zu leisten?

## **2. Begründung (Interpellationstext)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **3.1 Vorbemerkungen**

Dass es immer mehr Menschen in die Berge, an Seen und in den Wald zieht, ist, insbesondere mit Blick auf die Volksgesundheit, grundsätzlich erfreulich. Tatsächlich nimmt damit aber der Druck auf die Natur zu, leider aber wohl mancherorts nicht das Verständnis und die Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge sowie die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse von Tier- und Pflanzenarten. Wir teilen die Einschätzung des Interpellanten, dass davon auszugehen ist, dass Konflikte in Wäldern und Schutzgebieten zunehmen werden und dass es Massnahmen braucht, um eine bestmögliche Koexistenz sicherzustellen.

Diese Zunahme von Erholungssuchenden und Freizeitnutzenden konnte insbesondere auch während der aussergewöhnlichen "Lockdown"-Zeit von Mitte März bis Mai dieses Jahres beobachtet werden. Ein Lösungsansatz, der den zunehmenden Freizeitbedürfnissen und gleichzeitig den Umweltschutzbestimmungen Rechnung trägt, muss integral erfolgen und alle Sektoren (Naturschutz, Gewässerschutz, Wald, Raumplanung, Tourismus) einbeziehen. Wir sind bereit, diese Problematik aktiv anzugehen und dazu eine interdepartementale Arbeitsgruppe einzusetzen, welche prüft, wo und in welchem Umfang ein allfälliger Rangereinsatz Sinn machen würde, von wem er geleistet werden könnte und wie und von wem er gegebenenfalls zu finanzieren wäre. In diesem Zusammenhang sind auch die Aufgaben der Revierförster sowie Jagd- und Fischereiaufseher sowie eine Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen diesen Organen und der Polizei zu prüfen.

### **3.2 Zu den Fragen**

#### **3.2.1 Zu Frage 1:**

*Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei allen Freiheiten gemäss ZGB Artikel 699 dieses Recht allerdings nicht erlaubt, den Wald zu befahren, wie es heute von Bikern passiert, und dass Fahrradfahrer grundsätzlich nur befestigte Waldwege benutzen dürfen?*

Wie wir bereits bei der Beantwortung der Interpellation Hirt (Ip Hirt; 0257/2019) ausführten, ordnet das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) den Verkehr auf öffentlichen Strassen. Es findet grundsätzlich auch im Wald Anwendung, zusammen mit den Bestimmungen der Waldgesetzgebung. Für Fuss- und Wanderwege gilt insbesondere Artikel 43 Absatz 1 SVG, wonach mit Fahrzeugen keine Wege befahren werden dürfen, die sich nicht dafür eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind. Demzufolge dürfen sich Führerinnen und Führer von Fahrrädern grundsätzlich nur auf den offiziellen Waldstrassen fortbewegen.

Allerdings zeigt die Praxis in der Schweiz ein anderes Bild. So wirbt z. B. der Kanton Graubünden auf seiner Website [www.graubuenden.ch](http://www.graubuenden.ch) mit dem Slogan "Wanderweg = Biketrail", was den Schluss nahelegt, dass den Kantonen offensichtlich ein sehr grosser Handlungsspielraum bei der konkreten Umsetzung von Art. 43 SVG offen steht.

Im Kanton Solothurn gibt es keine weiteren gesetzlichen Ausführungen zur Regelung des Fahrradfahrens im Wald. Dies gilt auch für das Befahren von Waldboden, welches zum Beispiel im Kanton Jura im Rahmen einer kürzlich veröffentlichten Richtlinie (Notice, 1. Juli 2020) verboten wird.

Aus den oben erwähnten Ausführungen lässt sich ein Handlungsbedarf auf gesetzgeberischer Ebene ableiten. Wir haben in der Beantwortung der erwähnten Ip Hirt für 2021 die Überprüfung und allenfalls Ergänzung der rechtlichen und planerischen Grundlagen für die Waldgebiete in Aussicht gestellt.

### 3.2.2 Zu Frage 2

*Wie stark kann sich die Polizei Kanton Solothurn bei ihrer Arbeit auf die Durchsetzung der Gesetzgebung in Wald und Flur fokussieren, zum Beispiel auf Fahrverbote, Littering und Leinenzwang für Hunde?*

Eine eigentliche Fokussierung der Polizei Kanton Solothurn auf die Durchsetzung der Gesetzgebung in Wald und Flur (z. B. Fahrverbote, Littering und Leinenzwang für Hunde) ist mit den vorhandenen Personalressourcen nicht möglich.

Neben der Erfüllung der primären Aufgaben der Polizei nach Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) und Strafprozessordnung (StPO) wurden jedoch im Jahre 2019 mit dem heutigen Personalbestand 11 mehrstündige Patrouillen während der Sommermonate durchgeführt, zielgerichtet auf ausgewiesene hot-spots und fokussiert auf Umweltdelikte (Litteringpatrouillen). Im Rahmen dieser Patrouillentätigkeit, aber auch bei der sonstigen Präsenz im öffentlichen Raum, wurden total 161 Ordnungsbussen erhoben, davon 38 wegen Verletzung der Leinenpflicht und die übrigen 123 wegen Litterings, die meisten davon wegen Liegenlassens oder Wegwerfens von einzelnen Kleinabfällen (Dosen, Flaschen, etc.). 2019 wurden zudem zusätzlich total 139 Strafanzeigen mit Bezug zu Umweltdelikten verfasst, davon 129 Anzeigen wegen Ablagerung von Abfall im Wald, wobei in 43 Fällen die mutmassliche Täterschaft ermittelt werden konnte, sowie je 5 Anzeigen wegen Missachtung des Waldfahrverbots für Motorfahrzeuge und wegen Durchführung einer Veranstaltung im Wald ohne Bewilligung.

Zusätzlich nimmt die Polizei Kanton Solothurn seit Januar 2018 im Auftrag des Amtes für Raumplanung (ARP) die Aufsicht in der Kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn (Witischutzzone) wahr. Die entsprechende Leistungsvereinbarung verpflichtet zu Kontrollen im Umfang von ca. 900 Mannstunden pro Jahr. Dabei handelt es sich um wöchentliche, präventive Kontrollfahrten sowie spezifische Präventionsarbeit in Bezug auf die Schutzzone. Als Gegenleistung für die zusätzliche Aufgabenerfüllung zu Gunsten des ARP wird der Polizei Kanton Solothurn ein Pauschalbetrag von Fr. 50'000.— intern verrechnet (nicht über die Erfolgsrechnung). In diesen Sommermonaten führt die Polizei Kanton Solothurn zudem auf Ersu-

chen des ARP auch im Kantonalen Naturreservat Grien-Wöschnau in Erlinsbach Kontrollen im Rahmen von 12 Mannstunden/Woche durch. Dafür wird ein Betrag von Fr. 1'320 entrichtet.

Auf den ersten Blick mag dieser Zusatzaufwand für die Polizei geringfügig erscheinen. Es sind jedoch die bei festgestellten Verstössen vorzunehmenden Amtshandlungen, welche als Mehraufwand ins Gewicht fallen. Selbst die Erhebung einer Ordnungsbusse zieht Folgehandlungen nach sich (Inkasso und Controlling durch BackOffice der Polizei, allenfalls Prüfung von Beschwerden). Handelt es sich um eine Widerhandlung, welche im ordentlichen Strafverfahren zu ahnden ist, hat die Polizei (nach den Vorgaben der StPO) den Sachverhalt zu ermitteln und anschliessend bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten.

### 3.2.3 Zu Frage 3

*Hat die Kantonspolizei Solothurn überhaupt die personellen Ressourcen, um in den Naturgebieten zu patrouillieren und den Verboten respektive gesetzlichen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen?*

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Polizei im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten auch im fraglichen Bereich zielgerichtet und engagiert tätig ist. Selbst wenn sie wollte, könnte sie dem Anliegen der Interpellanten nach einem verstärkten Engagement und einer Erhöhung der Kontrollgänge mit dem gegebenen Personalbestand nicht nachkommen. Eine Verschiebung der Personalressourcen in den fraglichen Bereich wäre einzig an Stelle und somit auf Kosten unserer primären Aufgaben (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.2.2 zu Frage 2) möglich, was dem gesetzlichen Kernauftrag der Polizei entgegenstehen würde und aus sicherheits- und kriminalpolizeilicher Sicht abzulehnen ist.

### 3.2.4 Zu Frage 4

*Ist der Regierungsrat bereit, uniformierte und vereidigte Ranger einzusetzen, die ausserhalb der Siedlungsgebiete künftig die hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen werden?*

Heute eingesetzte Ranger in anderen Kantonen haben primär einen Bildungs- und Sensibilisierungsauftrag in einem bestimmten, klar definierten, oftmals hoheitlich geschützten Gebiet mit einem besonders hohen Besucherdruck und störungsanfälligen, geschützten oder schutzwürdigen Lebensräumen (wie zum Beispiel früher der "Witisheriff" in der Witi bei Grenchen). Die Durchsetzung von Ge- und Verboten ist von untergeordneter Bedeutung. In den genannten Bereichen ist der Einsatz von Rangern auch im Kanton Solothurn grundsätzlich vorstellbar.

Der Einführung von Rangern mit hoheitlichen Aufgaben stehen wir hingegen kritisch gegenüber. Nebst der Gefahr der Zersplitterung der Kompetenz zur Vornahme hoheitlicher Befugnisse müssten Ranger in Aufgabenbereichen aus- und weitergebildet werden, den die vom Kanton ausgebildeten Korpsangehörigen (Polizistinnen und Polizisten inkl. Polizeiliche Sicherheitsassistenten und -assistentinnen) beherrschen bzw. der zu ihrem täglichen Berufsalltag gehört (Patrouillieren, Kontakt mit der Bevölkerung, möglicherweise Bussenerhebung, taktisches Vorgehen und Eigenschutz). Das Ergebnis wäre gleichsam eine "Polizei light", was zu mehrfachen Schnittstellen und einer Verkomplizierung der Abläufe führen würde.

### 3.2.5 Zu Frage 5

*Welche Instrumente hat der Regierungsrat zur Hand, um bei der heutigen heterogenen Gesellschaft Aufklärungsarbeit über das Verhalten in Wald und Feld zu leisten?*

Nebst den oben erwähnten Möglichkeiten in klar bezeichneten Gebieten (Leistungsvereinbarung mit Polizei Kanton Solothurn, gegebenenfalls Ranger) ist eine verstärkte bzw. verbesserte Lenkung der verschiedenen Freizeitnutzer und -innen, auch im Sinne einer bestmöglichen Koexistenz, anzustreben. Die Öffentlichkeitsarbeit mit der Bevölkerung für Waldanliegen ist Bestandteil der Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Revierförstern. Zusätzliche Instrumente wie gezielte Informations- und Sensibilisierungskampagnen, zum Beispiel die Kampagne "Respect Nature" des Bundes, wären – auch im Lichte eines effizienten Mitteleinsatzes – durch die erwähnte interdepartementale Arbeitsgruppe zu prüfen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5146)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)  
Polizei Kanton Solothurn  
Amt für Raumplanung  
Amt für Umwelt  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat